

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2425

3/1977

Düsseldorf, den 21. November 1977

Neudruck

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft
(Studiengang Lehramt für Sekundarstufe I)

Studienordnung für das Fach Biologie
(Studiengang Lehramt für Sekundarstufe I)

*siehe auch Änderung Amtl. Bekanntmachungen Nr. 2/79
S. 7*

Studienordnung für das Fach Biologie
(Studiengang Lehramt für Sekundarstufe II)

Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Sek. I EW)

im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
an der Universität Düsseldorf

I N H A L T :

§		S.
1	Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	1
2	Zugangsvoraussetzungen	1
3	Studienvoraussetzungen	2
4	Studiendauer	2
5	Studienbeginn	2
6	Studienschwerpunkte	3
7	Studienziele	3
8	Studienvolumen	4
9	Studieneinhalte	5
	(1) Problemfeld 1: Erziehung und Bildung	
	(2) Problemfeld 2: Rahmenbedingungen der Erziehung	
	(3) Problemfeld 3: Schule	
	(4) Problemfeld 4: Unterricht ("Allgemeine Didaktik")	
10	Obligatorische und fakultative Studienelemente	7
11	Stufung des Studiums	8
12	Studienformen	8
	(1) Vorlesungen	
	(2) Proseminare	
	(3) Mittelseminare	
	(4) Schulpraktische Studien	
	(5) Selbststudium	
13	Studienerfolgskontrolle	10
	(1) Leistungsnachweise	
	(2) Vorlesungs- und Seminarscheine	
	(3) Einzel- und Gruppenarbeiten	
	(4) Bescheinigungen über die Teilnahme an schulprakt. Studien	
	(5) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums	
	(6) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums	
14	Zeitliche Gliederung des Studiums	12
15	Prüfungen und ihre Voraussetzungen	14
	(1) Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft	
	(2) Einteilung und Inhalt der Teilprüfung	
	(3) Wahl und Bestellung der Prüfer	
	(4) Ergebnis der Teilprüfung	
16	Studienberatung	15
17	Übergangsmöglichkeiten und Anrechnung von Studienleistungen... 16	
	(1) Übergang zu anderen Lehramtsstudiengängen	
	(2) Übergang zu Studiengängen mit akademischem Abschlußprüfungen	
	(3) Anrechnung von Leistungen aus anderen Studiengängen	
	(4) Entscheidungsinstanzen für die Anrechnung von Studienleistungen	
18	Schlußbestimmungen	17

STUDIENORDNUNG SEK. I EW

- 2 -

§ 3 Studienvoraussetzungen:

Das Studium der Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung gliedert sich in zwei Studienabschnitte: das Grund- und das Hauptstudium (§ 11 StO). Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ist die ordnungsgemäße Immatrikulation (§ 2 StO). Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5 StO). Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in anderen Studiengängen der Erziehungswissenschaft - insbesondere in Studiengängen für Hauptfachstudenten - setzt den Nachweis der jeweils entsprechenden zusätzlichen Qualifikationen voraus und ist nur dann möglich, wenn dadurch die Studiemöglichkeiten im betreffenden Studiengang nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Studiendauer:

Die Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Düsseldorf regelt den Aufbau und die Inhalte des Studiums so, daß innerhalb von sechs Semestern die im Fach Erziehungswissenschaft für einen berufsqualifizierenden Abschluß erforderlichen Studienleistungen unter normalen Studienbedingungen erbracht werden können. Die in dieser Studienordnung angegebenen Studienzeiten sind Mindeststudienzeiten, die das berufsqualifizierende Prüfungsverfahren gemäß §§ 14 - 18 PO nicht einschließen.

§ 5 Studienbeginn:

Das Lehrangebot der Universität Düsseldorf ist im Fach Erziehungswissenschaft für alle Studiengänge nach einjährigen Studienabschnitten geplant, die jeweils mit dem Wintersemester beginnen. Die entsprechenden Studienordnungen sind aber so angelegt, daß innerhalb der beiden Studienabschnitte "Grund- und Hauptstudium" (§ 11 StO) hinsichtlich der Auswahl und Anordnung bestimmter Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (§ 12 Abs. 2-4 StO) jedem Studierenden ein erheblicher Spielraum für eigene Entscheidungen bleibt (vgl. § 10 StO). Unter normalen Studienbedingungen ist es daher auch möglich, das Studium jeweils im Sommersemester zu beginnen und ohne Zeitverlust abzuschließen, sofern die Inhalte der Grundvorlesungen des vorangegangenen Semesters bis zum Beginn der darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen im Wege des Selbststudiums (§ 12 Abs. 5 StO) erarbeitet werden.

STUDIENORDNUNG SEK. I EW

- 1 -

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich:

Aufgrund

- des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NW) vom 7.4.1970 (GV. NW. S. 254),
 - des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes des Landes NW vom 30.5.1972 in der Fassung vom 31.7.1974 (GV. NW. 769),
 - des Lehrerausbildungsgesetzes NW vom 29.10.1974 (GV. NW. S. 1062) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV. NW. S. 247)²⁾
 - der Verwaltungsverordnung des Kultusministers NW vom 13.2.1976 (III C 5.40-21/2 Nr. 476/76) betr. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I³⁾
 - des Erlasses des Kultusministers NW vom 31.5.1976 (III C 3.40-01/ Nr. 1456/76) betr. Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter ...
 - des Erlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 31.5.1976 (I A 4 8161) betr. Durchführung des Lehrerausbildungsgesetzes ...
- und unter Berücksichtigung der Empfehlungen
- der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom Mai 1976 ("Zur Erstellung von Studienordnungen") und
 - der Studienreformkommission I beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom November 1976 ("Zur Gestaltung des erziehungswissenschaftlichen Studiums im Rahmen der Lehrerausbildung")

wird für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung⁴⁾ erlassen. Sie gilt für alle Studierenden der Universität Düsseldorf, die als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nach den Bestimmungen der gemäß § 26 Abs. 2 LABG vom Kultusminister NW erlassenen Prüfungsordnung vom 13.2.1976 anstreben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studienganges Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung ist die Immatrikulation an der Universität Düsseldorf als ordentlicher Studierender oder als Zweithörer nach den Bestimmungen der Einschreibordnung der Universität Düsseldorf vom 28.11.1972, die im allgemeinen Teil eines jeden Vorlesungsverzeichnisses dieser Universität veröffentlicht wird. Bewerber, für deren gewählte Pächer regionale oder bundesweite Zulassungsschranken bestehen, müssen sich vor der Immatrikulation nach den jeweils geltenden Bestimmungen einem entsprechenden Zulassungsverfahren unterziehen.

- 1) im folgenden abgekürzt als HSChG
- 2) im folgenden abgekürzt als LABG
- 3) im folgenden abgekürzt als PO
- 4) im folgenden abgekürzt als StO

STUDIENORDNUNG SEK. I EW

- 3 -

§ 6 Studienschwerpunkte:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung ist für alle Studierenden, die als Studienabschluß eine entsprechende Erste Staatsprüfung anstreben, unabhängig von den gewählten Unterrichtsfächern gleich angelegt. Hinsichtlich der Studienziele, des Studienvolumens und der zentralen Studieninhalte (vgl. §§ 7-9 StO) entspricht er der Ordnung für das Erziehungswissenschaftliche Studium im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Die für beide Studiengänge identischen Anforderungen umschreiben zugleich den für alle anderen erziehungswissenschaftlichen Studiengänge der Universität Düsseldorf verbindlichen Kanon von Mindestqualifikationen. Die auf den Erwerb solcher Qualifikationen bezogenen Lehrveranstaltungen werden daher als Elemente des "Kernstudiums" der Erziehungswissenschaft bezeichnet und im Lehrangebot entsprechend kenntlich gemacht. Dem "Kernstudium" zugeordnete Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts ("Grundstudium") sind ungeachtet ihrer thematischen Akzentuierung in der Regel so angelegt, daß darin grundlegende Qualifikationen für alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge erworben werden können; entsprechende Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ("Hauptstudium") nehmen demgegenüber in der Regel stärker Bezug auf Probleme einzelner Stufen und Problembereiche des Erziehungs- und Bildungswesens, vermitteln also Qualifikationen, die in verschiedenen pädagogischen Berufsfeldern einen je unterschiedlichen Stellenwert haben können. Durch die ihm weitgehend freigestellte Wahl (vgl. § 10 StO) unter den angebotenen Lehrveranstaltungen des "Kernstudiums" im zweiten Studienabschnitt ("Hauptstudium") kann jeder Studierende den Schwerpunkt seines Studiums in diesem Studienabschnitt mit Rücksicht auf den gewählten Studienabschluß selbst bestimmen.

§ 7 Studienziele:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung zielt darauf ab, dem Studierenden grundlegende erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für seine künftige Berufstätigkeit als Lehrer erforderlich sind. Er ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikationen, der Auswahl und der Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld des Lehrers und den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

- (1) Das Berufsfeld des Lehrers hat seine Schwerpunkte in dem über die Vermittlung von Fachwissen hinausgehenden Erziehungsauftrag der Schule und der unterrichtlichen Tätigkeit des Lehrers in den einzelnen Schulstufen. Es umfaßt vor allem folgende Aufgaben, die sich untereinander wechselseitig bedingen und ergänzen: Erziehen, Lehren, Beraten, Beurteilen, Innovieren. Auf die Erfüllung dieser Aufgaben bereiten in der ersten Ausbildungsphase neben dem Studium der Erziehungswissenschaft und der gewählten Unterrichtsfächer auch die darin einzubeziehenden fachdidaktischen und schulpraktischen Studien vor (vgl. § 2 Abs. 3 LABG).
- (2) Zur Vorbereitung auf diese Aufgaben trägt das erziehungswissenschaftliche Studium insofern bei, als es zunächst in Grundfragen pädagogischen Denkens und Handelns einführt (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 StO), die entsprechenden wissenschaftlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten vermittelt und deren sachgemäße Anwendung auf berufsspezifische Aufgaben an ausgewählten Beispielen soweit erprobt, daß der Studierende befähigt wird, weitere und neuere Befunde der Erziehungswissenschaft

künftig selbst zu erarbeiten, kritisch zu reflektieren und für sein berufliches Handeln situationsadäquat fruchtbar zu machen.

- (3) Zur Vorbereitung auf die unterrichtlichen Aufgaben des Lehrers trägt das erziehungswissenschaftliche Studium dadurch bei, daß es grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die für eine sinnvolle Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht in allen Fächern der jeweiligen Schulstufe gleichermaßen relevanten schulpädagogisch-didaktischen Voraussetzungen vermittelt (vgl. § 9 Abs. 3 und 4 StO). Der Studiengang ist daher so angelegt, daß spezielle fachdidaktische und unmittelbar fachbezogene schulpraktische Studien jeweils an solche grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten anknüpfen können.
- (4) Das erziehungswissenschaftliche Studium soll dem künftigen Lehrer auch Gelegenheit bieten, schon während seiner ersten Ausbildungsphase berufsspezifische Verhaltensweisen zu beobachten, zu analysieren und versuchsweise selbst zu realisieren. Daher sind die grundlegenden schulpraktischen Studien und die übrigen schulbezogenen Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (vgl. § 12 Abs. 2-4 StO) nach Möglichkeit so angelegt, daß eine Anschauungsbasis wenigstens durch audio-visuelle Hilfsmittel oder andere Dokumentationsformen gewährleistet ist, die gemeinsame Arbeit selbst als Unterrichtssituation bewußt gemacht und auf die dabei ablaufenden Prozesse hin analysiert wird, damit die Teilnehmer an ihrer Planung und Durchführung aufgrund der dabei gewonnenen Einsichten zunehmend mitwirken können.

§ 8 Studienvolumen:

Nach den Bestimmungen des LABG umfaßt das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern im Verhältnis von 1:2 (§ 12); dabei sind in das erziehungswissenschaftliche Studium gesellschaftswissenschaftliche Studien (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 StO), in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen (§ 2 Abs. 3 LABG). Für die Erste Staatsprüfung hat der Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 PO in Erziehungswissenschaft ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden³⁾ nachzuweisen. Von diesem Stundendeputat müssen lt. Erlaß des Kultusministers NW vom 31.5.76 (II. 1.4) "je Fach 4 SWS", insgesamt also 8 SWS "für fachdidaktische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt" werden, deren Ausgestaltung und Organisation "in der Verantwortung der Fachwissenschaften" liegen soll. Dadurch verringert sich das Stundendeputat für das erziehungswissenschaftliche Studium einschließlich seiner gesellschaftswissenschaftlichen Anteile um 20 % auf insgesamt 32 SWS. Um innerhalb dieses Zeitrahmens auch noch schulpraktische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LABG anbieten zu können, wird das erziehungswissenschaftliche Kernstudium (§ 6 StO) für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung um 4 SWS gekürzt ("reduziertes Kernstudium"), die für schulpraktische Studien unter der Verantwortung der Erziehungswissenschaft zu reservieren sind.

- 5) im folgenden abgekürzt als SWS

(2) Problemfeld 2: Rahmenbedingungen der Erziehung:

- 2.1 Voraussetzungen von Reifungs- und Lernprozessen
- Lernbedürftigkeit und Lernfähigkeit
 - Soziokulturelle Determinanten des Reifens und Lernens
 - Begabung und Motivation
- 2.2 Entwicklung
- Entwicklung und Reifung
 - Dimensionen und Phasen der Entwicklung
 - Entwicklungsstörungen
- 2.3 Lernen
- Lernen - Sozialisation - Erziehung
 - Arten und Stufen des Lernens
 - Lernschwierigkeiten: Diagnose und Therapie
- 2.4 Vor- und außerschulische Erziehungsinstitutionen
- Erziehung in der Familie
 - Vorschulische Erziehung
 - Außerschulische Erziehung

(3) Problemfeld 3: Schule:

- 3.1 Theorie der Schule
- Aufgaben und Funktionen der Schule
 - Grundformen der Schule und ihre Determinanten
 - Probleme des Lehrerberufs
- 3.2 Bildungspolitik
- Konzepte der Schul- und Kulturpolitik
 - Bildungsökonomie
 - Bildungsplanung und Bildungsreform
- 3.3 Schulorganisation
- Grundformen des Schulaufbaus
 - Recht und Verwaltung der Schule
 - Erziehungs- und Bildungsberatung
- 3.4 Schulische Interaktion
- Institutionelle Bedingungen schulischer Interaktion
 - Formen und Probleme der Lehrer-Schüler-Interaktion
 - Gruppendynamische Prozesse in der Schulklasse

(4) Problemfeld 4: Unterricht ("Allgemeine Didaktik"):

- 4.1 Analyse und Planung von Unterricht
- Didaktische Theorien und Modelle
 - Unterrichtsbeobachtung und -analyse
 - Prinzipien der Unterrichtsplanung
- 4.2 Curriculum
- Theorie der Bildungsinhalte und des Lehrplans
 - Lehrplananalyse und Lehrplankritik
 - Curriculumentwicklung und -evaluation

§ 9 Studieninhalte:

Das erziehungswissenschaftliche Kernstudium erstreckt sich auf vier zentrale Problemfelder, deren Inhalte in systematischer, historischer und vergleichender Betrachtung unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Ansätze und der ihnen entsprechenden Methoden behandelt werden: (1) Erziehung und Bildung, (2) Rahmenbedingungen der Erziehung, (3) Schule, (4) Unterricht ("Allgemeine Didaktik"). Jedes dieser Problemfelder umfaßt vier Teilgebiete, die im Lehrangebot für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium relativ gleichgewichtig berücksichtigt werden. Jedem Teilgebiet sind mehrere Einzelthemen zugeordnet, die im Lehrangebot insgesamt weder vollständig noch relativ gleichgewichtig berücksichtigt, sondern vertieft nur anhand ausgewählter Beispiele behandelt werden können. Die folgende Übersicht nennt zu jedem Teilgebiet nur drei besonders wichtige Einzelthemen; sie ist insofern nicht abgeschlossen und verbindlich, sondern entsprechend den situativen Bedingungen und vor allem nach Maßgabe der wissenschaftlichen Entwicklungen sowohl interpretations- als auch ergänzungsfähig. Bei ihrer Lektüre ist im übrigen zu beachten, daß

- die Reihenfolge der Problemfelder und ihrer Teilgebiete noch nichts über die zeitliche Anordnung der entsprechenden Studien besagt (vgl. dazu § 14 StO),
- die Teilgebiete nicht alle mit relativ gleicher Intensität studiert zu werden brauchen (vgl. dazu § 10 StO),
- das Erziehungswissenschaftliche Institut zusätzliche Erläuterungen zu den Problemfeldern und Teilgebieten mit Angaben über einführende Literatur veröffentlicht, um die inhaltliche Orientierung zu erleichtern (vgl. § 12 Abs. 5 StO).

Unter diesen Voraussetzungen gliedert sich das Lehrangebot für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium folgendermaßen:

(1) Problemfeld 1: Erziehung und Bildung:

- 1.1 Erziehung als Gegenstand der Wissenschaft
- Konstitutionsprobleme der Erziehungswissenschaft
 - Aspekte und Dimensionen pädagogischer Fragestellung
 - Kategorien zur Erschließung pädagogischer Phänomene
- 1.2 Methoden der Erziehungswissenschaft
- Grundformen erziehungswissenschaftlicher Forschung
 - Interpretation pädagogisch relevanter Texte
 - Auswertung und Beurteilung empirischer Untersuchungen
- 1.3 Erziehungs- und Bildungstheorien
- Modelle pädagogischer Theorien
 - Geschichtlich-gesellschaftliche Implikationen pädagogischer Aussagensysteme
 - Kriterien zur Beurteilung pädagogischer Theorien
- 1.4 Grundformen und -probleme pädagogischen Handelns
- Erziehungsziele und ihre Begründung
 - Erziehungsstrategien und Erziehungsmittel
 - Konflikte im Erziehungsfeld und ihre Regelung

4.3 Methodik

- Artikulation des Unterrichts
- Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts
- Unterrichtsmedien und ihre Verwendung

4.4 Schulleistung

- Leistungsförderung und ihre Voraussetzungen
- Leistungsmessung und Erfolgskontrolle
- Prüfung, Zensur, Zeugnis

§ 10 Obligatorische und fakultative Studienelemente:

Angesichts des geringen Volumens von 28 SWS können im reduzierten erziehungswissenschaftlichen Kernstudium nicht alle für den Lehrerberuf wichtigen Teilgebiete und Einzelthemen hinreichend gründlich bearbeitet werden. Um trotzdem bei allen Studierenden ein für die zweite Ausbildungsphase und die künftige Berufspraxis unbedingt notwendiges Mindestmaß grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten zu erzielen, ohne das Studium bis ins einzelne zu reglementieren, wird hinsichtlich des Verhältnisses zwischen obligatorischen und fakultativen Studienelementen folgendes festgelegt:

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Kernstudium umfaßt zwei Wahlpflichtbereiche, die nicht mit den Studienabschnitten "Grund-" und "Hauptstudium" (§ 11 StO) identisch sind. Die beiden Wahlpflichtbereiche unterscheiden sich lediglich nach dem Grad der Wahlfreiheit: im Wahlpflichtbereich I besteht innerhalb der vorgegebenen vier Problemfelder die Möglichkeit, Teilgebiete und Einzelthemen nach eigener Wahl zu bestimmen; im Wahlpflichtbereich II kann der Studierende darüber hinaus eine Auswahl aus den Problemfeldern treffen.
- (2) Von den für das reduzierte erziehungswissenschaftliche Kernstudium insgesamt verfügbaren 28 SWS entfallen 20 SWS auf den Wahlpflichtbereich I. Innerhalb dieses Bereichs ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den vier unter § 9 genannten Problemfeldern im Umfang von jeweils 4 bis 6 SWS obligatorisch.
- (3) Im Rahmen der damit festgelegten Zeitanteile ist die Wahl der auf jedes einzelne Problemfeld bezogenen Lehrveranstaltungen prinzipiell freigestellt. Da aber im Wahlpflichtbereich I das für alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge unabdingbare Mindestmaß gemeinsamer Grundkenntnisse vermittelt werden soll, empfiehlt es sich dringend, insgesamt 16 SWS für die Teilnahme an den auf allgemeine Orientierung abzielenden erziehungswissenschaftlichen Vorlesungszyklen (§ 12 Abs. 1 StO) oder ersatzweise für die Erarbeitung ihrer Inhalte im Wege des Selbststudiums (§ 12 Abs. 5 StO) zu reservieren.
- (4) Von den für das reduzierte erziehungswissenschaftliche Kernstudium insgesamt verfügbaren 28 SWS entfallen 8 SWS auf den Wahlpflichtbereich II. Innerhalb dieses Bereichs kann der Studierende jeweils 4 SWS für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über bestimmte Teilgebiete oder Einzelthemen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Problemfelder 1 und 2) und der Schulpädagogik (Problemfelder 3 und 4) nach eigener Wahl verwenden, sein Studium also entsprechend akzentuieren.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über Teilgebiete oder Einzelthemen, die nicht unmittelbar dem erziehungswissenschaftlichen Kernstudium zugeordnet sind, ist jedem Studierenden freigestellt, sofern

dadurch die Studienmöglichkeiten in anderen Studiengängen nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 3 StO). Sie kann aber auf das "ordnungsgemäße Studium in Erziehungswissenschaft" gemäß § 4 Abs. 2 PO wegen des geringen dafür verfügbaren Volumens nicht angerechnet werden, ist also nur bei freiwilliger Überschreitung dieses Volumens möglich.

§ 11 Stufung des Studiums:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung gliedert sich in die Abschnitte des Grund- und Hauptstudiums.

- (1) Das Grundstudium ist ein für alle erziehungswissenschaftlichen Studiengänge gemeinsamer Studienblock, in dem die allgemein orientierenden Lehrveranstaltungen dominieren (§§ 6; 12 Abs. 1; 14 Abs. 2 StO). Das Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts ist so aufgebaut, daß dieser Studienabschnitt in der Regel mit dem 4. Semester erfolgreich abgeschlossen werden kann (§ 13 Abs. 2 StO). Bei entsprechender Intensivierung des eigenen Arbeitsaufwandes ist ein erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums frühestens am Ende des 3. Semesters möglich.
- (2) Das Hauptstudium ist ein auf den berufsqualifizierenden Abschluß der Ersten Staatsprüfung gemäß § 2 ff. PO ausgerichteter Studienabschnitt, in dem die stärker an spezifischen Aufgaben des künftigen Berufs orientierten Lehrveranstaltungen (§§ 6; 12 Abs. 3 StO) dominieren. Die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus (§ 13 Abs. 5 StO). Das Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts ist so aufgebaut, daß das Hauptstudium bei normalen Studienbedingungen nach dem 6. Semester abgeschlossen werden kann.

§ 12 Studienformen:

Zu den unter § 9 StO aufgeführten Studieninhalten werden als Lehrveranstaltungen für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium Vorlesungen, Proseminare und Mittelseminare angeboten. Lehrveranstaltungen zu den Problemfeldern 1 und 2 werden im Vorlesungsverzeichnis unter der Rubrik "Allgemeine Erziehungswissenschaft", Lehrveranstaltungen zu den Problemfeldern 3 und 4 unter der Rubrik "Schulpädagogik" angekündigt. Für das erziehungswissenschaftliche Kernstudium geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Rubriken des Vorlesungsverzeichnisses werden als solche gekennzeichnet oder vom jeweiligen Geschäftsführer des Erziehungswissenschaftlichen Instituts durch besonderen Aushang bekanntgegeben. Die für schulpraktische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LABG geeigneten Hospitations- oder Erkundungspraktika und die darauf bezogenen speziellen erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis unter der Rubrik "Praktika" geführt. Die unter der Rubrik "Hauptseminare" aufgeführten Lehrveranstaltungen sind für Studierende in Hauptfach-Studiengängen des Faches Erziehungswissenschaft bestimmt, für Studierende im Sinne dieser Studienordnung in der Regel also nicht zugänglich (§ 3 StO).

(1) Vorlesungen:

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen mit prinzipiell unbegrenzter Teilnehmerzahl. Die Vorlesungen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums haben vorwiegend allgemein orientierenden Charakter. Sie sind innerhalb der beiden Studienbereiche "Allgemeine Erziehungswissenschaft" und "Schulpädagogik" jeweils systematisch aufgebaut und methodisch so angelegt, daß innerhalb von sechs Semestern ein für alle Studiengänge unabdingbares Mindestmaß an Grundkenntnissen in den vier zentralen

Problemfeldern der Erziehungswissenschaft erworben werden kann. Für jeden der beiden Studienbereiche "Allgemeine Erziehungswissenschaft" und "Schulpädagogik" beginnt ein systematisch geordneter Vorlesungszyklus jeweils im Wintersemester. Bei der Ankündigung wird kenntlich gemacht, auf welche Problemfelder und Teilgebiete sich die einzelne Vorlesung primär bezieht.

(2) Proseminare:

Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mit begrenzter Teilnehmerzahl (30). Sie dienen der Einführung in einzelne Teilgebiete der vier zentralen Problemfelder des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums. Bei ihrer Ankündigung wird kenntlich gemacht, auf welche Teilgebiete eines Problemfeldes sich das jeweilige Proseminar primär bezieht. Im Rahmen der Bestimmungen über die Wahlpflichtbereiche I und II (§ 10 Abs. 2-4 StO), der dort festgelegten Zeitanteile für Lehrveranstaltungen zu den vier zentralen Problemfeldern und der verfügbaren Teilnehmerplätze ist die Wahl der Proseminare jedem Studierenden freigestellt.

(3) Mittelseminare:

Mittelseminare sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit begrenzter Teilnehmerzahl (30). Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit exemplarischen Einzelthemen bestimmter Teilgebiete des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums unter besonderer Berücksichtigung ihres Bezuges zur künftigen Berufspraxis. Bei der Ankündigung wird kenntlich gemacht, auf welches Teilgebiet eines der vier zentralen Problemfelder sich das jeweilige Mittelseminar primär bezieht. Die Teilnahme an einem Mittelseminar setzt den erfolgreichen Abschluß des ersten Abschnitts des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums voraus (§ 13 Abs. 2 StO). Im Rahmen der Bestimmungen über die Wahlpflichtbereiche I und II (§ 10 Abs. 2-4 StO), der dort festgelegten Zeitanteile für Lehrveranstaltungen zu den vier zentralen Problemfeldern und der verfügbaren Teilnehmerplätze ist die Wahl der Mittelseminare jedem Studierenden freigestellt.

(4) Schulpraktische Studien:

Schulpraktische Studien sind unmittelbar praxisbezogene Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl. Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums dienen sie einerseits der Anschaulichung und Überprüfung theoretischer Studieninhalte, andererseits der Selbsterprobung der Studierenden im Hinblick auf seine künftige Berufstätigkeit. Direkte Begegnungen mit der Unterrichts- und Schulpraxis ("Praktika") werden daher stets in Verbindung mit vorbereitenden, begleitenden oder auswertenden Lehrveranstaltungen ("Praxisseminaren") angeboten. Sie können als semesterbegleitende Tagespraktika, als Blockpraktika während der vorlesungsfreien Zeit oder als Hospitationen im Rahmen von Praxisseminaren durchgeführt werden. Sie beziehen sich nicht auf fachdidaktische Probleme und können deshalb auch in Schulstufen oder anderen Erziehungs- und Bildungsinstitutionen stattfinden, die der Studierende beruflich nicht anstrebt. Ort und Form der Praktika werden bei der Ankündigung kenntlich gemacht. Die Teilnehmerzahl ist bei Praktika auf 12, bei Praxisseminaren auf 24 begrenzt. Jeder Studierende ist verpflichtet, während des Grundstudiums an Praktika und darauf bezogenen Praxisseminaren im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS teilzunehmen.

(5) Selbststudium:

Das Studium soll die Fähigkeit des Studierenden fördern, sich einzeln oder in Gruppen Kenntnisse selbstständig anzueignen. Insofern ist das Selbststudium eine notwendige Ergänzung der unter § 12 Abs. 1-4 StO genannten Studienformen und wird in deren Rahmen nach Möglichkeit durch bibliographische Hinweise, Interpretationsmuster und andere Arbeitshilfen gefördert. Anhand solcher Arbeitshilfen können daher auch nach Rücksprache mit dem zuständigen Dozenten die Inhalte einer Vorlesung (§ 12 Abs. 1 StO) selbstständig angeeignet und in einer Klausurprüfung als verfügbar nachgewiesen werden, sofern für die betreffende Vorlesung ohnehin eine derartige Erfolgskontrolle vorgesehen ist (§ 13 Abs. 2 StO) und die Teilnahme an dieser Vorlesung aus bestimmten Gründen - etwa wegen Terminüberschneidungen - als unmöglich erscheint. In solchen Fällen empfiehlt es sich jedoch, beim Selbststudium mit Hören der betreffenden Vorlesung zusammenzuarbeiten.

§ 13 Studienerfolgskontrolle:

Durch Studienerfolgskontrollen soll festgestellt werden, ob der Studierende durch die Auseinandersetzung mit bestimmten Studieninhalten (§ 9 StO) jenes Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten erworben hat, das für die Zulassung zu einem weiterführenden Studienabschnitt (§ 11 Abs. 2 StO) oder zu einer Studienabschlussprüfung (§ 15 StO) erforderlich ist. Beim Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung geschieht die Studienerfolgskontrolle kumulativ, nämlich durch den Erwerb von Leistungsnachweisen im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen oder im Anschluß daran.

(1) Leistungsnachweise:

Gelegenheit zum Erwerb von Leistungsnachweisen wird in allen Seminaren und in besonders gekennzeichneten Vorlesungen zu den Inhalten des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums geboten (§ 9 StO). Alle Leistungsnachweise setzen die Vorlage einer qualifizierten schriftlichen Arbeit voraus.

(2) Vorlesungs- und Seminarscheine:

Leistungsnachweise werden entweder als Vorlesungs- oder als Seminarscheine vergeben. Vorlesungsscheine erfordern das Bestehen einer Abschlussklausur; die dafür notwendigen Kenntnisse können auch im Wege des Selbststudiums angeeignet werden (§ 12 Abs. 5 StO). Seminarscheine können aufgrund einer Abschlussklausur, einer qualifizierten selbstständigen Seminararbeit (z.B. in Gestalt der komprimierten schriftlichen Fassung eines Referats) oder einer nach Umfang und Anspruch gleichwertigen Kombination verschiedener kleinerer Seminarbeiträge erworben werden; sie setzen stets auch die regelmäßige Teilnahme an den Seminarveranstaltungen voraus.

(3) Einzel- und Gruppenarbeiten:

Seminarscheine können nach Maßgabe der Veranstaltungskündigung aufgrund von Einzel- und Gruppenarbeiten erworben werden. An Gruppenarbeiten sollen nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein. Für die Vergabe von Seminarscheinen ist es erforderlich, daß der individuelle Anteil jedes Gruppenmitglieds für den Seminarleiter klar er-

kennbar und nach Umfang und Anspruch einer Einzelarbeit prinzipiell gleichwertig ist. In Zweifelsfällen kann der Seminarleiter zur Absicherung seines Urteils ergänzende schriftliche Befragungen anfordern oder eine mündliche Befragung ("Kolloquium") ansetzen.

(4) Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien:

Schulpraktische Studien umfassen zu etwa gleichen Teilen Praktika und darauf bezogene Praxisseminare (§ 12 Abs. 4 StO). Sie können auf mehrere Semester und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt oder als kompakte Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Über die regelmäßig aktive Teilnahme an solchen schulpraktischen Studien werden besondere Bescheinigungen des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf ("Praxissemine") ausgestellt. Für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums im Sinne dieser Studienordnung (§ 13 Abs. 5 StO) ist die Vorlage von Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme an Praktika und Praxisseminaren im Umfang von insgesamt mindestens 4 SWS erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen - etwa bei einem Hochschulwechsel - können solche Bescheinigungen später nachgereicht werden, und zwar spätestens bis zur Erbringung des Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 13 Abs. 6 StO), der dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft gemäß §§ 4, 11 und 12 PO beizufügen ist (§ 15 Abs. 2 StO).

(5) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums:

Durch den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erwirbt der Studierende das Recht auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums wird vom jeweiligen Geschäftsführer oder einem dazu bevollmächtigten Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf durch eine besondere Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung kann in der Regel nach Abschluß des 4. Semesters, bei besonderer Intensivierung des Studiums frühestens nach Abschluß des 3. Semesters erworben werden (§ 11 Abs. 1 StO). Voraussetzungen für ihren Erwerb sind

- Die Vorlage eines ausgefüllten Formblatts über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 10 Abs. 2-4 StO, das zugleich als Antrag dient,
- die Vorlage von vier Leistungsnachweisen (Vorlesungs- oder Proseminarscheine, davon mindestens zwei Proseminarscheine), wobei jeder nur auf ein zentrales Problemfeld des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums anrechenbar ist, so daß insgesamt alle vier Problemfelder abgedeckt werden,
- die Vorlage von Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme an schulpraktischen Studien im Umfang von mindestens 4 SWS oder - in begründeten Ausnahmefällen (vgl. § 13 Abs. 4 StO) - einer Erklärung, daß diese Bescheinigungen spätestens beim Antrag auf den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 4 Abs. 2 PO nachgereicht werden (vgl. § 13 Abs. 4 StO).

(6) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums:

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Studienordnung ist eine der Bedingungen für die Zulassung zur Teilprüfung

in Erziehungswissenschaft gemäß § 4 Abs. 2 und 12 Abs. 3 PO (vgl. § 15 Abs. 1 StO). Er wird vom jeweiligen Geschäftsführer oder von einem dazu bevollmächtigten Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf durch eine besondere Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung kann in der Regel nach Abschluß des 6. Semesters, bei besonderer Intensivierung des Studiums jedoch frühestens nach Abschluß des 5. Semesters erworben werden (§ 11 Abs. 1 PO). Voraussetzungen für ihren Erwerb sind

- die Vorlage eines ausgefüllten Formblatts über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 10 Abs. 2-4 StO, das zugleich als Antrag dient,
- die Vorlage von zwei Seminarscheinen aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Mittelseminaren), von denen eine auf Teilgebiete oder Einzelthemen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Problemfeld 1 oder 2), die andere auf Teilgebiete oder Einzelthemen der Schulpädagogik einschließlich der Allgemeinen Didaktik (Problemfeld 3 oder 4) bezogen gewesen sein muß (vgl. § 9 StO),
- die Vorlage der Bescheinigung über den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums gemäß § 13 Abs. 5 StO,
- ggf. die nachträgliche Vorlage von Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme an schulpraktischen Studien gemäß § 13 Abs. 5 StO.

§ 14 Zeitliche Gliederung des Studiums:

Die zeitliche Gliederung des erziehungswissenschaftlichen Studiums ist jedem Studierenden prinzipiell freigestellt. Sie sollte aber so vorgenommen werden, daß die kontinuierliche Arbeit in allen drei Studienfächern nicht durch ungleiche Gewichtsverteilung und daraus resultierende Überbeanspruchung während einzelner Semester - vor allem gegen Ende des Grund- bzw. des Hauptstudiums - gefährdet wird. Da außerdem an der Universität Düsseldorf im Fach Erziehungswissenschaft annäherungsweise normale Studienbedingungen aus Kapazitätsgründen vorerst nicht gegeben sind, jede allzu unregelmäßige Nachfrage nach Teilnehmerplätzen in erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (§ 12 Abs. 2-4 StO) also die ohnehin dürftigen Arbeitsmöglichkeiten für alle Studierenden zeitweilig noch weiter beeinträchtigt, wird hinsichtlich der zeitlichen Gliederung des Studiums folgendes empfohlen:

- (1) Jeder Studierende, der als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I anstrebt, sollte seinen individuellen Studienplan nach Möglichkeit so anlegen, daß auf den Studiengang Erziehungswissenschaft einschließlich der schulpraktischen Studien und der auf das Studiendepot dieses Studienganges anrechenbaren fachdidaktischen Studien (vgl. § 8 StO) im 1. und 2. Semester durchschnittlich 4 SWS, im 3. bis 6. Semester durchschnittlich 8 SWS pro Semester entfallen.
- (2) Da an der Universität Düsseldorf im Fach Erziehungswissenschaft aus Kapazitätsgründen allgemein orientierende Lehrveranstaltungen nur als Vorlesungen mit prinzipiell unbegrenzter Teilnehmerzahl, vertiefende Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (Seminare und Praktika) aber nur für etwa die Hälfte des gesamten Studienvolumens angeboten werden können, sollte jeder Studierende, der als Studienabschluß die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I anstrebt, seinen individuellen Plan für das erziehungswissenschaftliche Studium so anlegen, daß das zeitliche Verhältnis zwischen allgemein orientierenden Vorlesungen und speziell vertief-

§ 15 Prüfungen und ihre Voraussetzungen:

Der Studiengang Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung wird mit der Teilprüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I abgeschlossen. Rechtsgrundlagen dieser Prüfung sind das Lehrerausbildungsgesetz NW (LABG) vom 29.10.1974 in der Fassung vom 18.3.1975 und die Verwaltungsverordnung des Kultusministers NW vom 13.2.1976 betr. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (PO). Die Prüfungskandidaten sollten sich mit den Bestimmungen dieser Rechtsgrundlagen frühzeitig vertraut machen, vor allem aber folgende Hinweise beachten:

(1) Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft:

- Der Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft ist schriftlich an den Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes Düsseldorf zu richten (Näheres: § 12 PO). Voraussetzungen für die Zulassung sind gemäß § 4 und 11 PO
- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Studienordnung (§ 13 Abs. 6 StO),
 - der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5 StO),
 - ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Hauptstudiums, d.h. die Vorlage eines auf das Problemfeld 4 bezogenen Vorlesungs-, Pro- oder Mittelseminarscheins, der schon für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet worden sein kann (§ 13 Abs. 5 und 6 StO).

Die Meldung zur Prüfung sollte in der Regel nach dem 6. Semester erfolgen. Die in § 11 Abs. 1 PO eingeräumte Möglichkeit einer Meldung bereits nach dem 5. Semester setzt eine optimale Studienorganisation voraus und sollte in Anbetracht der gegenwärtigen Studienbedingungen nur in Ausnahmefällen wahrgenommen werden.

(2) Einteilung und Inhalt der Teilprüfung:

Die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Näheres: §§ 15 und 16 PO) und einer mündlichen Prüfung (Näheres: §§ 17 und 18 PO). Nach Wahl des Bewerbers kann außerdem die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt werden (Näheres: §§ 3 und 14 PO); in diesem Fall empfiehlt es sich, mit dem als Gutachter gewünschten Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Hochschule (§ 8 Abs. 2 PO) frühzeitig Rücksprache zu nehmen.

Die Prüfung erstreckt sich auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 1 StO) vorgelegt worden sind. Teilgebiete, die Gegenstand der Erziehungswissenschaft und eines anderen Prüfungsfaches sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden (§ 4 PO).

- den Seminaren (einschließlich der schulpraktischen Studien) während des Grundstudiums etwa 3 : 2, während des Hauptstudiums dagegen etwa 1 : 2 beträgt.
- (3) Aus den bisher vorgetragenen Erwägungen und Empfehlungen ergibt sich als Grundlage für das Lehrangebot des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf folgendes Modell eines durchschnittlichen Studienaufbaus (Studienverlaufsplan), an dem sich jeder Studierende bei der Anlage seines individuellen Studienplans nach Möglichkeit orientieren sollte:

STUDIENVERLAUFSPLAN (6)

Sem.	ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHES KERNSTUDIUM ALLG. ERZIEHUNGSWISS. (A) SCHULPÄDAGOGIK (S)		SCHUL- PRAKTISCHE STUDIEN (P)	FACH- DIDAKTISCHE STUDIEN ^{B)} (F)	SWS insges. pro Sem.:
	(Problemfelder 1+2)	(Problemfelder 3+4)			
	Vorlesung, Seminar	Vorlesung, Seminar	Praktikum + Seminar	Vorl./Semi- nar/Übung	
6.	Vorl. Mittelsem. A IV A IV (PF 1) (PF 1)	- S IV S IV (PF 3)	-	F IV	8
5.	- Mittelsem. A III (PF 2)	Vorl. Mittelsem. S IV S III (PF 3) (PF 4)	-	F III	8
ABSCHLUSS DES GRUNDSTUDIUMS					
4.	- Prosem. A II (PF 2)	Vorl. S III (PF 4)	-	P II F II	8
3.	Vorl. A III (PF 2)	-	Prosem. S II (PF 4)	P I F I	8
2.	Vorl. A II (PF 2)	-	Vorl. Prosem. S II S I (PF 4) (PF 3)	-	4
1.	Vorl. A I (PF 1)	Prosem. A I (PF 1)	Vorl. S I (PF 3)	-	4

- 6) Die erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden in diesem Studienverlaufsplan jeweils als Einheiten zu 2 SWS angesetzt. Sie können im Lehrangebot (vor allem bei den schulpraktischen Studien) auch als kleinere oder größere Zeiteinheiten erscheinen.
PF = Problemfeld (vgl. § 9 StO)
- 7) = Lehrveranstaltung des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums, die für den Studiengang im Sinne dieser Studienordnung nicht obligatorisch ist (§ 8 StO: "reduziertes Kernstudium")
- 8) Auf Wunsch der Math.-Naturwiss. Fakultät wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um das "Modell eines durchschnittlichen Studienaufbaus" handelt, die Verteilung der Lehrveranstaltungen - insbesondere der fachdidaktischen Studien, deren Ausgestaltung und Organisation in der Verantwortung der "Fachwissenschaften" liegen soll (vgl. § 8 StO) - im Einzelfall also durchaus anders erfolgen kann (vgl. § 14 Abs. 3 StO).

(3) Wahl und Bestellung der Prüfer:

Die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. Als Prüfer kommen nur Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes Düsseldorf mit der Prüfungsberechtigung für die Sekundarstufe I im Fach Erziehungswissenschaft in Frage, die im Vorlesungsverzeichnis der Universität (Abschnitt "Staatliches Prüfungsamt") aufgeführt sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes unter Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten bestellt (§ 8 PO). Jedem Kandidaten wird empfohlen, sich rechtzeitig - jedoch nicht vor dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums - mit dem gewünschten Prüfer in Verbindung zu setzen. Den Prüfern ist im Anschluß an die erste Rücksprache eine spezifizierte Aufstellung über Hauptaspekte und Einzelthemen der gemäß § 12 Abs. 2 PO für die Prüfung ausgewählten Teilgebiete und über die für ihre Bearbeitung maßgebliche Fachliteratur vorzulegen; dieser Aufstellung sind Duplikate der für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5 StO) und für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 13 Abs. 6 StO) erforderlichen ausgefüllten Formblätter über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. Hauptstudiums beizufügen.

(4) Ergebnis der Teilprüfung:

Das Ergebnis der Teilprüfung in Erziehungswissenschaft setzt sich aus den Leistungsnoten für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung zusammen; es wird in einer Leistungsnote zusammengefaßt (Näheres: §§ 10 und 21 PO). Wer die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, es sei denn, die gesamte Erste Staatsprüfung ist durch eine mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (Näheres, insbes. Fristen für die Meldung zur Wiederholungsprüfung: §§ 14 Abs. 9 und 23 PO). Über die bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Teilprüfung abgeschlossen bzw. die Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit festgelegt wurde (Näheres: § 25 PO).

§ 16 Studienberatung:

Die Studienberatung des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf soll den Studierenden helfen, ihr Studium so anzulegen und durchzuführen, daß sie es in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen erfolgreich abschließen können. Diese Beratung findet in folgender Form statt:

- (1) Zu Beginn eines jeden Studienjahres wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, in der die wesentlichen Bestimmungen dieser Studienordnung im Hinblick auf das jeweilige Lehrangebot und die gegebenen Studienbedingungen erläutert, nach Möglichkeit aber auch darauf bezogene allgemein interessierende Fragen von Studierenden beantwortet werden.
- (2) Für die Erörterung offengebliebener, weiterführender und speziellerer Fragen stehen die Studienberater des Erziehungswissenschaftlichen Instituts während des ganzen Semesters zu bestimmten Terminen regelmäßig zur Verfügung. Zeit, Ort und Schwerpunkt ihrer Beratungstätigkeit sind den entsprechenden Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis (Rubrik: Philosophische Fakultät, Studienberater für Erziehungswissenschaft) zu entnehmen; Ergänzungen oder Änderungen werden an der Aushangtafel

des Erziehungswissenschaftlichen Instituts (Gebäude 23.03, Ebene 01, Rubriken "Studienberatung" bzw. "Eilige Mitteilungen" bekanntgegeben.

- (3) Bei Überschreitung der in § 11 dieser Studienordnung als Regelfall vorgesehenen Studiendauer des Grund- bzw. Hauptstudiums um mehr als ein Semester muß der Studierende gemäß einem Beschluß der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf mit einem Studienberater des Erziehungswissenschaftlichen Instituts nach eigener Wahl Rücksprache nehmen; dabei sind bisher erbrachte Leistungsnachweise und Aufstellungen über die bisherige Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sowie ggf. des Hauptstudiums unter Benutzung der dafür gemäß § 13 Abs. 5 und 6 StO vorgesehenen Formblätter vorzulegen. Über diese obligatorische Studienberatung ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

§ 17 Übergangsmöglichkeiten und Anrechnung von Studienleistungen:

Ziele und Inhalte des Studiengangs Erziehungswissenschaft im Sinne dieser Studienordnung sind während des Grundstudiums auf das Berufsfeld des Lehrers, während des Hauptstudiums auf die beruflichen Aufgaben des Lehrers an der Sekundarstufe I bezogen. Grundsätzlich ist dieser Studiengang aber so angelegt, daß beim Überwechseln in einen anderen erziehungswissenschaftlichen Studiengang bis dahin erbrachte Studienleistungen angerechnet werden können, sofern alle übrigen Voraussetzungen für einen solchen Studiengangswechsel erfüllt sind (§§ 2 und 3 StO) und die Rechte der jeweils zuständigen Instanzen (Staatliches Prüfungsamt bzw. akademische Prüfungsausschüsse) gewahrt bleiben. Im wesentlichen ist folgendes zu beachten:

(1) Übergang zu anderen Lehramtsstudiengängen:

Da der Studiengang "Erziehungswissenschaft" im Sinne dieser Studienordnung hinsichtlich der Studienziele, des Studienvolumens und der zentralen Studieninhalte (§§ 7-9 StO) dem erziehungswissenschaftlichen Studiengang im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt für die Sekundarstufe II entspricht, sind die Studienleistungen gegenseitig anrechenbar. Daher ist ein Übergang während des Grundstudiums ohne weiteres, während des Hauptstudiums durch die stufenspezifisch akzentuierte Wahl von Lehrveranstaltungen ohne Schwierigkeit möglich; als günstigster Zeitpunkt für einen solchen Übergang empfiehlt sich der Abschluß des Grundstudiums. Studierende, die zu einem Lehramtsstudiengang für die Primarstufe oder für Sonderpädagogik übergehen oder nachträglich Pädagogik als Schulfach für die Sekundarstufe II wählen möchten, werden - sofern sie dafür die Zulassung erhalten (§ 2 StO) - einen solchen Wechsel entweder schon in den ersten Studiensemestern vornehmen oder einen erheblichen zusätzlichen Zeit- und Kraftaufwand in Kauf nehmen müssen.

(2) Übergang zu Studiengängen mit akademischen Abschlußprüfungen:

Da das reduzierte erziehungswissenschaftliche Kernstudium im Rahmen der Ausbildung für die Lehramter für die Sekundarstufen I und II (§§ 6, 9 und 10 StO) zugleich einen für alle anderen erziehungswissenschaftlichen Studiengänge der Universität Düsseldorf verbindlichen Kanon von Mindestqualifikationen umschreibt (§ 6 StO), können die darauf bezogenen Studienleistungen im Rahmen von Studiengängen, die mit der Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft, der Magisterprüfung oder der Promotion mit Erziehungswissenschaft als Haupt- oder Nebenfach abschließen, voll angerechnet werden. Es empfiehlt sich jedoch, einen entsprechenden Übergang erst nach erfolgreichem Abschluß des Lehramtsstudiums vorzunehmen.

(3) Anrechnung von Leistungen aus anderen Studiengängen:

Studienleistungen, die im Rahmen anderer erziehungswissenschaftlicher und ihnen vergleichbarer Studiengänge an der Universität Düsseldorf oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden und nachweisbar sind, können auf den Studiengang "Erziehungswissenschaft" im Sinne dieser Studienordnung ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie deren Bestimmungen über die obligatorischen Studienelemente (§ 10 Abs. 2-4 StO) entsprechen und Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird aufgrund der durch die Kultusministerkonferenz und die Westdeutsche Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Entscheidungsinstanzen für die Anrechnung von Studienleistungen:

Über die Anrechnung von Studienleistungen, die für die Zulassung zur Teilprüfung in Erziehungswissenschaft erforderlich sind, entscheidet in letzter Instanz der dafür zuständige Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes Düsseldorf (§ 15 Abs. 1 StO). Über die hochschulinternen zu regelnden Fragen der Zuordnung bestimmter Lehrveranstaltungen zu den zentralen Problemfeldern des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums und ihrer Teilgebiete (§ 9 StO) sowie der Anrechenbarkeit von Studienleistungen und anderen Unterlagen für Bescheinigungen des Nachweises des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums bzw. eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 13 Abs. 5 und 6 StO) entscheidet dagegen zunächst der jeweilige Geschäftsführer oder ein dazu bevollmächtigter Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf. In Zweifelsfällen kann er oder der antragstellende Studierende eine Entscheidung des für die Auslegung und Überprüfung dieser Studienordnung zuständigen Ausschusses der Studiengangskommission des Faches Erziehungswissenschaft herbeiführen. Dieser Ausschuß besteht aus je einem gewählten Vertreter der hauptamtlichen Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der studentischen Fachschaft des Faches Erziehungswissenschaft. Seine Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Vertreters der hauptamtlichen Hochschullehrer.

§ 18 Schlußbestimmungen:

Diese Studienordnung wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf am 8. Februar 1977 beschlossen und dem zuständigen Minister mit Schreiben vom 25. Februar 1977 ordnungsgemäß angezeigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Universität Düsseldorf in Kraft. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- (1) Erstmals zu Anfang des Sommersemesters 1977 werden die den zentralen Problemfeldern des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums und ihren Teilgebieten (§ 9 StO) zugeordneten und die ihnen zurechenbaren Lehrveranstaltungen gemäß § 12 StO vom Geschäftsführer

des Erziehungswissenschaftlichen Instituts durch besonderen Aushang bekanntgegeben. In den folgenden Semestern erfolgt die Bekanntgabe der Zuordnung jeweils durch entsprechende Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis.

- (2) Erstmals zu Anfang des Wintersemesters 1977/78 gibt das Erziehungswissenschaftliche Institut gemäß § 22 Abs. 3 HSStO einen Studienplan für das beginnende Studienjahr bekannt, der unter Berücksichtigung der gegebenen Studienbedingungen die nach dieser Studienordnung für die einzelnen Studienabschnitte (§ 11 StO) vorgesehenen Lehrveranstaltungen ankündigt. Der Studienplan wird in den folgenden Jahren entsprechend der fachlichen Entwicklung und den sich wandelnden Studienbedingungen jeweils fortgeschrieben.
- (3) Wegen der geringen Lehrkapazität des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Universität Düsseldorf werden in den Semester- und Jahresstudienplänen zunächst wichtige Bestandteile eines dieser Studienordnung gemäßen Lehrangebots - vor allem im Hinblick auf die schulpraktischen Studien (§ 12 Abs. 4 StO) - fehlen. Der Geschäftsführer des Erziehungswissenschaftlichen Instituts wird dem zuständigen Minister - seinem Erlaß vom 31. 5. 1976 entsprechend - jeweils zu gegebener Zeit solche Defizite des Lehrangebots zur Kenntnis bringen und Vorschläge zu ihrer Behebung unterbreiten.
- (4) Die Bestimmungen dieser Studienordnung gelten im Rahmen der gegebenen Studienbedingungen für alle Studierenden insgesamt als verbindlich, die ihr Studium zum Sommersemester 1977 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium nach dem 1. 5. 1975, aber vor Beginn des Sommersemesters 1977 aufgenommen haben, sollten das Grundstudium im Sinne der bei den Einführungsveranstaltungen des Erziehungswissenschaftlichen Instituts (§ 16 Abs. 1 StO) in den vergangenen Semestern gegebenen Empfehlungen soweit als möglich an dieser Studienordnung ausrichten; hinsichtlich des Hauptstudiums sind deren Bestimmungen auch für sie verbindlich.

Studienordnung für das Fach Biologie an der Universität Düsseldorf Studiengang Lehramt für Sekundarstufe I

§ 1 Inhalt der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt gemäß dem "Lehrerausbildungsgesetz (LABG) von Nordrhein-Westfalen" vom 29.10.1974, der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" vom 13.2.1976 sowie den ergänzenden Erlässen des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Ausbildung für Studierende der Biologie an der Universität Düsseldorf mit dem Studienabschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

Für das Studium des Faches Biologie ist eine Beschränkung auf eine Regelstudienzeit nicht möglich. Gemäß § 10 (3) und (4) des Hochschulrahmengesetzes (HRC) ist eine Überschreitung der Regelstudienzeit in begründeten Fällen statthaft. Eine solche Überschreitung ist beim Studium der Biologie notwendig, weil 1) zum Verständnis biologischer Vorgänge zusätzlich umfassende Kenntnisse auf chemischem und physikalischen Gebiet und eventuell sogar in Mathematik und Statistik erworben werden müssen, 2) die experimentellen Lehrveranstaltungen in der Regel umfangreiche Vor- und Nachbereitungszeiten erfordern und 3) bei der Kombination von zwei experimentellen Studienrichtungen Überschneidungen in den Lehrveranstaltungen unvermeidlich sind.

- (2) Der Studienplan ist an das Studienjahr angepaßt und so konzipiert, daß das Studium im Wintersemester beginnen sollte.
- (3) Bedingt durch das Studienjahr wird jede Pflichtveranstaltung mindestens jährlich wiederholt. Eine Pflichtveranstaltung ist eine obligatorische Unterrichtsveranstaltung, deren Besuch für den Verlauf eines ordnungsgemäßen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Lehrveranstaltungen, deren Auswahl dem Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums gefordert wird. Der Besuch weiterer, darüber hinausgehender Lehrveranstaltungen wird empfohlen; die Auswahl ist dem Studierenden freigestellt.
- (4) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Kenntnisse zu erwerben, die nötig sind, um ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Durch eine Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird die Ausbildung - soweit dies möglich ist - an den

Veranstaltung auf Antrag der Fakultät auf andere Personen durch die für die Genehmigung zuständigen Stellen befristet übertragen werden (Lehrauftrag).

- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebiets und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.
- (3) Übungen und Praktika dienen der Ergänzung von Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hinführen.
- (4) In Anfängerseminaren sollen die fachlichen Inhalte von Vorlesungen, Übungen und Praktika vertieft werden. In Seminaren für Fortgeschrittene soll der Student erlernen, über spezielle Themen eines Fachgebiets vorzutragen sowie zu kritischen Diskussionen von Forschungsergebnissen angeleitet werden.
- (5) Exkursionen stellen eine praktische biologische Tätigkeit im Gelände dar. Anfängerekursionen sollen den Studierenden floristische und faunistische Kenntnisse vermitteln. In Exkursionen für Fortgeschrittene sollen nach Möglichkeit auch ökologische Aspekte behandelt werden.
- (6) Die Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit, die dem Umfang der Staatsexamensarbeit entspricht. In der individuellen Diskussion mit den Betreuern sollen die Studierenden lernen, ein biologisches Problem selbständig experimentell zu bearbeiten und erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten sowie die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten den Rat erfahrener Wissenschaftler einzuholen.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Die im Studium erbrachten Leistungen werden nachgewiesen durch
- Leistungsanzeige
 - Prüfungen.
- (2) Leistungsanzeige können ausgestellt werden, wenn an Übungen, Praktika, Seminaren oder Exkursionen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, d.h. es müssen die vorgeschriebenen Aufgaben gelöst und die erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden. Form und Anforderungen zum Erwerb eines Leistungszeugnisses werden von den für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrern bzw. Lehrbeauftragten festgelegt. Die Anforderungen müssen sich dabei auf die Lerninhalte und Gegenstände der betreffenden Lehrveranstaltung beziehen und bei Beginn derselben den Studierenden bekanntgegeben werden.

neuesten Erkenntnissen des Fachgebiets orientiert.

§ 2 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über die Grundlagen der Biologie vermitteln und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (3) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse; darüber hinaus bietet es den Studierenden die Möglichkeit, auf frei zu wählenden Gebieten Spezialkenntnisse zu erwerben. In beschränktem Umfang soll das Hauptstudium auf eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.
- Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt abgeschlossen.
- (4) Was die Fächerkombinationen betrifft, so wird empfohlen, das zweite Fach neben der Biologie aus dem Bereich der Naturwissenschaften - wenn möglich der Chemie - zu wählen. Vor der Wahl der Fächerkombination ist eine Besprechung in der Studienberatung der Fachrichtung Biologie angebracht, um eine möglichst optimale Fächerkombination entsprechend den Interessen und der Vorbildung des Studierenden zu ermöglichen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt an Übungen, Praktika und Seminaren sind alle zum Studium der Biologie an der Universität Düsseldorf ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten sowie eingeschriebene Gasthörer.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Übungen, Praktika und Seminaren des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, auf denen die entsprechende Veranstaltung des Hauptstudiums aufbaut bzw. die bestandene Zwischenprüfung.
- (3) Zwischenprüfungen in Biologie, die an anderen deutschen Hochschulen abgelegt wurden, werden anerkannt. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung im Fach Biologie.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind
- Vorlesungen
 - Übungen und Praktika
 - Seminare
 - Exkursionen
 - Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Staatsexamensarbeit).
- Sie werden von einem oder mehreren Hochschullehrern oder unter ihrer Verantwortung in Kooperation mit wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten und wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften abgehalten. Sie können als selbständige

- (3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums muß durch eine Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Diese Zwischenprüfung in Biologie muß spätestens zwei Semester vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Biologie abgelegt werden.

§ 6 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Die Mindestanforderungen im Grundstudium umfassen folgende Lehrveranstaltungen:
- Vorlesungen in Allgemeiner Biologie (4 SWS)
Vorlesungen in Allgemeiner Botanik und Pflanzenphysiologie (5 SWS)
Vorlesungen über die Stämme des Tierreichs und Tierphysiologie (6 SWS)
 - Grundübungen in Botanik (8 SWS)
Pflichtveranstaltungen: Botanische Übungen für Anfänger
Übungen in Pflanzenphysiologie
Die Teilnahme an den Pflanzenbestimmungsübungen wird empfohlen.
Grundübungen in Zoologie: (8 SWS)
Pflichtveranstaltungen: Zoologische Übungen für Anfänger
Tierbestimmungsübungen
Botanische Exkursionen für Anfänger (2 SWS)
Zoologische Exkursionen für Anfänger
Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den genannten Übungen und Exkursionen wird durch Leistungsnachweise (insgesamt 6) bescheinigt.
- (2) Weitere Studienleistungen werden den Lehramtsstudenten dringend empfohlen. Es sollten außer Veranstaltungen aus dem Bereich der Biologie (besonders Seminare zu den genannten Veranstaltungen) vor allem in den Basiswissenschaften Chemie, Physik und Mathematik zusätzliche Grundkenntnisse erworben werden. Solche Grundkenntnisse vermitteln z.B. die Vorlesungen in anorganischer und organischer Chemie und in Experimentalphysik I und II.

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, wie sie in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angeboten werden und die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Akademischen Prüfungsamt der Universität Düsseldorf. Dabei muß der Studierende nachweisen, daß er die im Grundstudium geforderten Mindestleistungen erbracht hat. Als Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen dient die Eintragung dieser Lehrveranstaltungen in das Studienbuch. Über den obligatorischen Mindestumfang an Übungen, Praktika und Exkursionen müssen die in § 6 (1) genannten Leistungsnachweise vorgelegt werden. Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Biologie.

- (3) Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich. Vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden 2 Prüfer bestellt, die sich die Prüfung teilen. Inhalt der Zwischenprüfung ist der Stoff aller im Grundstudium obligatorischer Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen. Chemische und physikalische Grundkenntnisse, soweit sie zum Verständnis biologischer Vorgänge erforderlich sind, müssen bei der Prüfung vorausgesetzt werden.
- (4) Einzelheiten, die die Zwischenprüfung betreffen, wie z.B. Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Fragen über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten regelt die Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 1977.

§ 8 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Biologie beim Wissenschaftlichen Prüfungamt sind gemäß der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" vom 13.2.1976 neben dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) im Fach Biologie noch zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums nötig. Eines dieser Teilgebiete sowie mindestens zwei weitere Teilgebiete müssen für das mündliche Examen angegeben werden.
- (2) Als Teilgebiete (Themenkreise) aus genetischen, botanischen, zoologischen und humanbiologischen Fachrichtungen können an der Universität Düsseldorf gewählt werden:
 - a) Allgemeine Genetik
 - b) Molekulare Genetik
 - c) Cytobiologie
 - d) Morphologie und Systematik der Tiere
 - e) Morphologie und Systematik der Pflanzen
 - f) Biochemische Pflanzenphysiologie
 - g) Ökologische Pflanzenphysiologie
 - h) Tierphysiologie
 - i) Parasitologie
 - k) Ökologie der Tiere
 - l) Entwicklungsbiologie der Tiere
 - m) Humanbiologie
 - n) Ethologie
- (3) Es ist dringend erforderlich, sich möglichst schon zu Beginn des Hauptstudiums mit den Fachvertretern der gewählten Teilgebiete in Verbindung zu setzen, um eine Absprache darüber zu treffen, welche Mindestanforderungen in bezug auf Lehrveranstaltungen bei der Wahl eines Teilgebietes als mündliches Prüfungsfach gestellt werden. Dies ist auch insofern wichtig, als gemäß der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die

wenn der Studierende die im Grundstudium geforderten Mindestleistungen in einem kürzeren Zeitraum erbracht hat.

- (3) Da das Hauptstudium von dem Studierenden frei gestaltet werden kann, ist eine Erstellung eines Studienplanes nicht erforderlich. Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf § 8 (3) verwiesen.

§ 10 Wechsel des Studienganges bzw. der Hochschule

Beim Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen anderer Studiengänge bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Gleichwertige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes sowie an entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbracht wurden, werden anerkannt.

- (3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Biologie.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 7.6.1977 mit der Anzeige vom 18.8.1977 an den Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

-.-.-.-.-

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" vom 13.2.1976 neben dem Vorsitzenden nur 2 Prüfer zulässig sind; diese sind demnach verpflichtet, die Teilgebiete, die andere Fachkollegen vertreten, mitzuprüfen.
- (4) Die für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Biologie verlangten 2 Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums müssen die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika oder Seminaren, die mindestens je 4 SWS umfassen, beinhalten; davon muß mindestens 1 Leistungsnachweis über eine Übung oder ein Praktikum erbracht werden. Ein Seminar von 4 SWS kann durch 2 Seminare von mindestens je 2 SWS ersetzt werden.
Folgende Wahlpflichtveranstaltungen werden dringend empfohlen:
 - a) Vorlesung Spezielle Genetik
Übungen in Allgemeiner Biologie
 - b) Vorlesung Einführung in das Pflanzenreich
Übungen zur Entwicklungsgeschichte der Pflanzen
 - c) Vorlesung Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere
Zootomische Übungen (Chordata)
 - d) Vorlesung Einführung in die Humanbiologie
 - e) Außerdem sollte jeder Studierende im Hauptstudium an wenigstens einem mindestens zweistündigen biologischen Seminar, an einer botanischen oder zoologischen Exkursion für Fortgeschrittene sowie an wissenschaftlichen Kolloquien teilgenommen haben.
 Von den mindestens drei Teilgebieten des Hauptstudiums, die für die mündliche Prüfung angegeben werden, dürfen in mindestens zwei dieser Teilgebiete keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung anerkannt wurden.
- (5) Für die schriftliche Hausarbeit (Staatsexamensarbeit) im Fach Biologie werden in der Regel experimentelle Themen ausgegeben.
Sofern von einem Studierenden die schriftliche Hausarbeit in Biologie angefertigt werden soll, wird empfohlen, ein auf die Hausarbeit vorbereitendes, halbtägiges Großpraktikum (20 SWS) zu absolvieren.

§ 9 Studienpläne

- (1) Der im Anhang wiedergegebene Studienplan legt fest, in welcher Reihenfolge die Lehrveranstaltungen, die als Mindestanforderungen für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Biologie genannt wurden, zweckmäßigerweise besucht werden sollen. Die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bilden die Basis für die im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Veranstaltungen.
- (2) Der Studienplan ist so abgestellt, daß eine Zwischenprüfung frühestens nach dem 3. Fachsemester erfolgen kann. Eine vorzeitige Meldung zur Zwischenprüfung ist möglich

S T U D I E N P L A N

für das Grundstudium im Fach Biologie für Lehramtskandidaten der Sekundarstufe I.

1. Semester:

a) Vorlesungen:	
Allgemeine Botanik	2 SWS
Überblick über die Stämme des Tierreichs	4 SWS
b) Übungen:	
Botanische Übungen für Anfänger ⁺	4 SWS

2. Semester:

a) Vorlesungen:	
Einführung in die Pflanzenphysiologie	3 SWS
b) Übungen:	
Übungen in Pflanzenphysiologie ⁺	4 SWS
Zoologische Übungen für Anfänger ⁺	4 SWS
Tierbestimmungsübungen ⁺	4 SWS
c) Exkursionen:	
Botanische Exkursion für Anfänger ⁺	2 SWS
Zoologische Exkursion für Anfänger ⁺	

3. Semester:

Vorlesungen:	
Allgemeine Biologie	4 SWS
Einführung in die Tierphysiologie	2 SWS

Zwischenprüfung

⁺ In diesen Veranstaltungen muß ein Leistungsnachweis erbracht werden.

Studienordnung für das Fach Biologie an der Universität Düsseldorf Studiengang Lehramt für Sekundarstufe II

- 2 -

§ 1 Inhalt der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt gemäß dem "Lehrerausbildungsgesetz (LABG) von Nordrhein-Westfalen" vom 29.10.1974, der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 13.2.1976 sowie den ergänzenden Erlässen des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Ausbildung für Studierende der Biologie an der Universität Düsseldorf mit dem Studienabschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

Für das Studium des Faches Biologie ist eine Beschränkung auf eine Regelstudienzeit nicht möglich. Gemäß § 10 (3) und (4) des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist eine Überschreitung der Regelstudienzeit in begründeten Fällen statthaft. Eine solche Überschreitung ist beim Studium der Biologie notwendig, weil 1) zum Verständnis biologischer Vorgänge zusätzliche umfassende Kenntnisse auf chemischem und physikalischem Gebiet und eventuell sogar in Mathematik und Statistik erworben werden müssen, 2) die experimentellen Lehrveranstaltungen in der Regel umfangreiche Vor- und Nachbereitungszeiten erfordern und 3) bei der Kombination von zwei experimentellen Studienrichtungen Überschneidungen in den Lehrveranstaltungen unvermeidlich sind.

- (2) Der Studienplan ist an das Studienjahr angepaßt und so konzipiert, daß das Studium im Wintersemester beginnen sollte.

- (3) Bedingt durch das Studienjahr wird jede Pflichtveranstaltung mindestens jährlich wiederholt. Eine Pflichtveranstaltung ist eine obligatorische Unterrichtsveranstaltung, deren Besuch für den Verlauf eines ordnungsgemäßen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Lehrveranstaltungen, deren Auswahl dem Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums gefordert wird. Der Besuch weiterer, darüber hinausgehender Lehrveranstaltungen wird empfohlen; die Auswahl ist dem Studierenden freigestellt.

- (4) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Kenntnisse zu erwerben, die nötig sind, um ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Durch eine Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird die Ausbildung - soweit dies möglich ist - an den neuesten Erkenntnissen des Fachgebiets orientiert.

§ 2 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

- 3 -

- (2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.
- (3) Übungen und Praktika dienen der Ergänzung von Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit hinführen.
- (4) In Anfängerseminaren sollen die fachlichen Inhalte von Vorlesungen, Übungen und Praktika vertieft werden. In Seminaren für Fortgeschrittene soll der Student erlernen, über spezielle Themen eines Fachgebiets vorzutragen sowie zu kritischen Diskussionen von Forschungsergebnissen angeleitet werden.
- (5) Exkursionen stellen eine praktische biologische Tätigkeit im Gelände dar. Anfängerexkursionen sollen den Studierenden floristische und faunistische Kenntnisse vermitteln. In Exkursionen für Fortgeschrittene sollen nach Möglichkeit auch ökologische Aspekte behandelt werden.
- (6) Die Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit, die dem Umfang der Staatsexamensarbeit entspricht. In der individuellen Diskussion mit den Betreuern sollen die Studierenden lernen, ein biologisches Problem selbständig experimentell zu bearbeiten und erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten sowie die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten den Rat erfahrener Wissenschaftler einzuholen.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Die im Studium erbrachten Leistungen werden nachgewiesen durch
- Leistungsberichte
 - Prüfungen.
- (2) Leistungsberichte können ausgestellt werden, wenn an Übungen, Praktika, Seminaren oder Exkursionen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, d.h. es müssen die vorgeschriebenen Aufgaben gelöst und die erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden. Form und Anforderungen zum Erwerb eines Leistungsberichtes werden von den für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrern bzw. Lehrbeauftragten festgelegt. Die Anforderungen müssen sich dabei auf die Lerninhalte und Gegenstände der betreffenden Lehrveranstaltung beziehen und bei Beginn derselben den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums muß durch eine Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Diese Zwischenprüfung in Biologie muß spätestens zwei Semester vor

- (2) Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über die Grundlagen der Biologie vermitteln und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (3) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse; darüber hinaus bietet es den Studierenden die Möglichkeit, auf frei zu wählenden Gebieten Spezialkenntnisse zu erwerben. In beschränktem Umfang soll das Hauptstudium auf eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten. Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt abgeschlossen.
- (4) Was die Fächerkombinationen betrifft, so wird empfohlen, das zweite Fach neben der Biologie aus dem Bereich der Naturwissenschaften - wenn möglich der Chemie - zu wählen. Vor der Wahl der Fächerkombination ist eine Besprechung in der Studienberatung der Fachrichtung Biologie angebracht, um eine möglichst optimale Fächerkombination entsprechend den Interessen und der Vorbildung des Studierenden zu ermöglichen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt an Übungen, Praktika und Seminaren sind alle zum Studium der Biologie an der Universität Düsseldorf ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten sowie eingeschriebene Gasthörer.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Übungen, Praktika und Seminaren des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, auf denen die entsprechende Veranstaltung des Hauptstudiums aufbaut bzw. die bestandene Zwischenprüfung.
- (3) Zwischenprüfungen in Biologie, die an anderen deutschen Hochschulen abgelegt wurden, werden anerkannt. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung im Fach Biologie.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind
- Vorlesungen
 - Übungen und Praktika
 - Seminare
 - Exkursionen
 - Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Staatsexamensarbeit).

Sie werden von einem oder mehreren Hochschullehrern oder unter ihrer Verantwortung in Kooperation mit wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten und wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften abgehalten. Sie können als selbständige Veranstaltung auf Antrag der Fakultät auf andere Personen durch die für die Genehmigung zuständigen Stellen befristet übertragen werden (Lehrauftrag).

- 4 -

der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Biologie abgelegt werden.

§ 6 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Die Mindestanforderungen im Grundstudium umfassen folgende Lehrveranstaltungen:
- Vorlesungen in Allgemeiner Biologie (4 SWS)
Vorlesungen in Allgemeiner Botanik und Pflanzenphysiologie sowie über das Pflanzenreich (8 SWS)
Vorlesungen über die Stämme des Tierreichs und Tierphysiologie sowie über die vergleichende Anatomie der Wirbeltiere (8 SWS)
Vorlesungen in anorganischer und organischer Chemie (8 SWS)
 - Grundübungen in Allgemeiner Biologie (5 SWS)
Grundübungen in Botanik (12 SWS)
Pflichtveranstaltungen: Botanische Übungen für Anfänger
Übungen zur Entwicklungsgeschichte der Pflanzen
Übungen in Pflanzenphysiologie
Die Teilnahme an den Pflanzenbestimmungsübungen wird empfohlen.
Grundübungen in Zoologie (12 SWS)
Pflichtveranstaltungen: Zoologische Übungen für Anfänger
Tierbestimmungsübungen
Zootomische Übungen (Chordata)
Botanische Exkursionen für Anfänger (2 SWS)
Zoologische Exkursionen für Anfänger
Chemisches Praktikum (12 SWS)
Wahlpflichtveranstaltungen: Praktikum in anorganischer und allgemeiner Chemie
Organisch-chemisches Praktikum
Für die Zulassung zum organisch-chemischen Praktikum ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in anorganischer und allgemeiner Chemie oder das erfolgreiche Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich.
Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den genannten Übungen, Praktika und Exkursionen wird durch Leistungsberichte (insgesamt 10) bescheinigt.
- (2) Den Lehramtsstudenten wird empfohlen, an den zum Grundstudium angebotenen Seminaren teilzunehmen. Weiter wird nahegelegt, zusätzliche Grundkenntnisse in den Basiswissenschaften Physik und Mathematik zu erwerben. Solche Grundkenntnisse vermitteln z.B. die Vorlesungen in Experimentalphysik I und II und in Mathematik und Statistik für Naturwissenschaftler.

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, wie sie in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angeboten werden und die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Akademischen Prüfungsamt der Universität Düsseldorf. Dabei muß der Studierende nachweisen, daß er die im Grundstudium geforderten Mindestleistungen erbracht hat. Als Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtvorlesungen dient die Eintragung dieser Lehrveranstaltungen in das Studienbuch. Über den obligatorischen Mindestumfang an Übungen, Praktika und Exkursionen müssen Leistungsnachweise vorgelegt werden. Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Biologie.
- (3) Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich. Vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden 2 Prüfer bestellt, die sich die Prüfung teilen. Inhalt der Zwischenprüfung ist der Stoff aller im Grundstudium obligatorischer Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen. Chemische und physikalische Grundkenntnisse, soweit sie zum Verständnis biologischer Vorgänge erforderlich sind, müssen bei der Prüfung vorausgesetzt werden.
- (4) Einzelheiten, die die Zwischenprüfung betreffen, wie z.B. Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Fragen über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten regelt die Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 1977.

§ 8 Studieninhalte des Hauptstudiums

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Biologie beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt sind gemäß der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 13.2.1976 neben dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) im Fach Biologie noch drei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums nötig. Zwei dieser Teilgebiete sowie mindestens drei weitere Teilgebiete müssen für das mündliche Examen angegeben werden.

- (2) Als Teilgebiete (Themenkreise) aus genetischen, botanischen, zoologischen und humanbiologischen Fachrichtungen können an der Universität Düsseldorf gewählt werden:
 - a) Allgemeine Genetik
 - b) Molekulare Genetik
 - c) Cytobiologie
 - d) Morphologie und Systematik der Tiere

Sofern von einem Studierenden die schriftliche Hausarbeit in Biologie angefertigt werden soll, wird empfohlen, ein auf die Hausarbeit vorbereitendes, halbtägiges Großpraktikum (20 SWS) zu absolvieren.

§ 9 Studienpläne

- (1) Der im Anhang wiedergegebene Studienplan legt fest, in welcher Reihenfolge die Lehrveranstaltungen, die als Mindestanforderungen für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Biologie genannt wurden, zweckmäßigerweise besucht werden sollen. Die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bilden die Basis für die im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Veranstaltungen.
- (2) Der Studienplan ist so abgestellt, daß eine Zwischenprüfung frühestens nach dem 4. Fachsemester erfolgen kann. Eine vorzeitige Meldung zur Zwischenprüfung ist möglich, wenn der Studierende die im Grundstudium geforderten Mindestleistungen in einem kürzeren Zeitraum erbracht hat.
- (3) Da das Hauptstudium von dem Studierenden frei gestaltet werden kann, ist eine Erstellung eines Studienplanes nicht erforderlich. Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf § 8 (3) verwiesen.

§ 10 Wechsel des Studienganges bzw. der Hochschule

- (1) Beim Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen anderer Studiengänge bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (2) Gleichwertige Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes sowie an entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbracht wurden, werden anerkannt.
- (3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Biologie.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 7.6.1977 mit der Anzeige vom 18.8.1977 an den Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- e) Morphologie und Systematik der Pflanzen
 - f) Biochemische Pflanzenphysiologie
 - g) Ökologische Pflanzenphysiologie
 - h) Tierphysiologie
 - i) Parasitologie
 - k) Ökologie der Tiere
 - l) Entwicklungsbiologie der Tiere
 - m) Humanbiologie
 - n) Ethologie
- (3) Es ist dringend erforderlich, sich möglichst schon zu Beginn des Hauptstudiums mit den Fachvertretern der gewählten Teilgebiete in Verbindung zu setzen, um eine Absprache darüber zu treffen, welche Mindestanforderungen in bezug auf Lehrveranstaltungen bei der Wahl eines Teilgebietes als mündliches Prüfungsfach gestellt werden. Dies ist auch insofern wichtig, als gemäß der "Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 13.2.1976 neben dem Vorsitzenden nur 2 Prüfer zulässig sind; diese sind demnach verpflichtet, die Teilgebiete, die andere Fachkollegen vertreten, mitzuprüfen.
 - (4) Für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Biologie sind drei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika oder Seminaren aus drei verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums vorzuweisen. Davon muß mindestens ein Leistungsnachweis über ein halbtägiges Großpraktikum (20 SWS), die beiden anderen über Übungen, Praktika oder Seminare, die mindestens je 4 SWS umfassen, vorgelegt werden. Die drei Leistungsnachweise dürfen nicht sämtlich aus entweder rein botanischen, rein zoologischen oder rein genetischen Teilgebieten stammen. Ein Seminar von 4 SWS kann durch zwei Seminare von mindestens je 2 SWS ersetzt werden. Jeder Studierende im Hauptstudium sollte an wenigstens einem mindestens zweistündigen biologischen Seminar, an einer botanischen oder zoologischen Exkursion für Fortgeschrittene sowie an wissenschaftlichen Kolloquien teilgenommen haben. Für die beiden Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) können vom Studierenden nur zwei Teilgebiete gewählt werden, die nicht beide aus rein genetisch, rein botanisch bzw. rein zoologisch ausgerichteten Themenkreisen stammen. Von den mindestens 5 biologischen Teilgebieten des Hauptstudiums, die für die mündliche Prüfung angegeben werden, dürfen in mindestens drei dieser Teilgebiete keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung anerkannt wurden. Von den 5 Teilgebieten dürfen nur je zwei aus rein botanisch, rein zoologisch bzw. rein genetisch ausgerichteten Themenkreisen stammen.
 - (5) Für die schriftliche Hausarbeit (Staatsexamensarbeit) im Fach Biologie werden in der Regel experimentelle Themen ausgegeben.

S T U D I E N P L A N

für das Grundstudium im Fach Biologie für Lehramtskandidaten der Sekundarstufe II.

1. Semester:

a) Vorlesungen:	
Allgemeine Biologie	4 SWS
Allgemeine Botanik	2 SWS
Überblick über die Stämme des Tierreichs	4 SWS
Anorganische und Allgemeine Chemie I	4 SWS
b) Übungen:	
Botanische Übungen für Anfänger ⁺	4 SWS

2. Semester:

a) Vorlesungen:	
Experimentalchemie (Organischer Teil)	4 SWS
b) Übungen:	
Übungen in Allgemeiner Biologie ⁺	5 SWS
Zoologische Übungen für Anfänger ⁺	4 SWS
Tierbestimmungsübungen ⁺	4 SWS
c) Exkursionen:	
Botanische Exkursionen für Anfänger ⁺	2 SWS
Zoologische Exkursionen für Anfänger ⁺	

3. Semester:

a) Vorlesungen:	
Einführung in das Pflanzenreich	3 SWS
Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere	2 SWS
Einführung in die Tierphysiologie	2 SWS
b) Übungen:	
Übungen zur Entwicklungsgeschichte der Pflanzen ⁺	4 SWS

4. Semester:

a) Vorlesungen:	
Einführung in die Pflanzenphysiologie	3 SWS
b) Übungen:	
Übungen in Pflanzenphysiologie ⁺	4 SWS
Zootomische Übungen (Chordata) ⁺	4 SWS

Die chemischen Praktika⁺ (12 SWS) werden im 3. bzw. 4. Fachsemester angeboten.

Zwischenprüfung

⁺In diesen Veranstaltungen muß ein Leistungsnachweis erbracht werden.